

**Zusammenfassung zum Begleitdokument**  
**zur Konsultation des überarbeiteten Netzentwicklungsplans**  
**Strom 2012 der Übertragungsnetzbetreiber durch die**  
**Bundesnetzagentur mit dem derzeitigen Stand (03.09.2012) der**  
**Prüfung**

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur gemäß § 12b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jährlich zum 3. März, erstmalig aber zum 3. Juni 2012, einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan zum Ausbau der Strom-Übertragungsnetze vorzulegen. Dieser Netzentwicklungsplan muss alle Maßnahmen enthalten, die in den kommenden zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Grundlage für die Netzentwicklungsplanung bildet der gemäß § 12a EnWG von den Übertragungsnetzbetreibern ebenfalls jährlich zu erstellende Szenariorahmen. Darin werden insbesondere Annahmen über die wahrscheinliche Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs in den kommenden zehn bzw. zwanzig Jahren getroffen.

Der erste Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan wurde, nachdem die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hatte, von der Bundesnetzagentur am 20. Dezember 2011 genehmigt. Das Leitszenario B 2022 des Szenariorahmens, das als die wahrscheinlichste Entwicklung der im Szenariorahmen untersuchten Entwicklungspfade angesehen wird, bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan Strom 2012. Auf Grundlage dieses Szenariorahmens haben die vier Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans erarbeitet, diesen im Zeitraum vom 30. Mai bis zum 10. Juli 2012 erstmals konsultiert, ihn unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse überarbeitet und den überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans der Bundesnetzagentur am 15. August 2012 zur Prüfung vorgelegt.

Das *Begleitdokument zur Konsultation des überarbeiteten Netzentwicklungsplans* gibt den gegenwärtigen Stand (03.09.2012) dieser Prüfung der Bundesnetzagentur zum überarbeiteten Netzentwicklungsplan wieder. Es macht deutlich, dass die zwingend notwendige fundierte Prüfung weiter vorangetrieben, zugleich aber die Öffentlichkeit frühzeitig erneut befasst wird. Das abschließende Ergebnis der Prüfung wird, ebenso wie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, in die Bestätigung des Netzentwicklungsplans einfließen.

Die Prüfung untergliedert sich in einen Teil, in dem die Einhaltung konkreter gesetzlicher Vorgaben aus dem § 12b EnWG überprüft wird und in einen Teil, in dem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der einzelnen im Netzentwicklungsplan ausgewiesenen Maßnahmen untersucht wird.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind die konkreten gesetzlichen Vorgaben aus § 12b EnWG im überarbeiteten Netzentwicklungsplan erfüllt. Sowohl Angaben zum geplanten Inbetriebnahmedatum sind nun für jede Maßnahme im überarbeiteten Netzentwicklungsplan enthalten, als auch die erforderliche Berücksichtigung des europäischen Netzplans (Ten-Year Network Development Plan) ist gegeben. Auch die weiteren Anforderungen, wie z. B. die Ausweisung von Pilotprojekten zur verlustarmen Übertragung, sind erfüllt.

Zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen, bei deren Prüfung die Bundesnetzagentur von der Technischen Universität Graz unterstützt wird, ergibt sich derzeit folgender Zwischenstand: Insgesamt haben die Übertragungsnetzbetreiber 50 Projekte, die teilweise aus mehreren Einzelmaßnahmen bestehen, im Netzentwicklungsplan als erforderlich für ein sicheres und zuverlässiges Netz im Jahr 2022 ausgewiesen. Von den insgesamt 50 Projekten können nach dem derzeitigen Stand der Prüfungen 13 Projekte als grundsätzlich bestätigungsfähig angesehen werden, wenn das von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagene Gesamtnetzkonzept sich im weiteren Verlauf der Prüfung bestätigt.

Für die verbleibenden Projekte lässt der Stand der Prüfung derzeit noch keine Aussagen zu. Darunter fallen auch 16 Projekte, die bei der Überarbeitung des Netzentwicklungsplans vom sog. Startnetz in die Ergebnismaßnahmen verschoben worden sind. Das Startnetz besteht aus dem heute vorhandenen Übertragungsnetz inklusive bereits planfestgestellter Vorhaben und solcher Vorhaben, deren energiewirtschaftlicher Bedarf (insbesondere durch das EnLAG) schon festgestellt ist und die sich zum Teil bereits im Bau befinden. Bei den 16 Projekten waren diese Voraussetzungen nicht gegeben, so dass die Verschiebung in die Ergebnismaßnahme erforderlich wurde. Diese 16 Projekte werden parallel zur Konsultation geprüft.

Der Entwurf des Netzentwicklungsplans wird für sechs Wochen, also bis zum 17.10.2012 am Sitz der Regulierungsbehörde in Bonn ausgelegt und auf der Internetseite der Regulierungsbehörde unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) bekannt gemacht. Die interessierte Öffentlichkeit kann sich bis zum 02.11.2012 zum überarbeiteten Netzentwicklungsplan äußern. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass Gegenstand der Konsultation die überarbeitete Fassung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans vom 15.08.2012 der Übertragungsnetzbetreiber und nicht das Begleitdokument der Bundesnetzagentur ist.

Darüber hinaus führt die Bundesnetzagentur sechs Informationsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durch. Die erste Informationsveranstaltung findet am 20.09.2012 in Bonn statt, es folgen Nürnberg (26.09.2012), Hamburg (02.10.2012), Erfurt (05.10.2012), Hannover (09.10.2012) und Stuttgart (11.10.2012). Nähere Informationen zu den konkreten Veranstaltungsorten und -zeiten sowie den Anmeldemöglichkeiten finden sich auf [www.netzausbau.de/infotage-2012](http://www.netzausbau.de/infotage-2012).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der weiteren Prüfergebnisse wird die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan bestätigen. Die Bundesnetzagentur wird den bestätigten Netzentwicklungsplan der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan übermitteln.